



Abschrift



Rechtskräftig  
seit dem 09.11.2015  
Berlin, den 02.12.2015  
Gebauer  
Justizobersekretärin

# Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (300 Cs) 3032 Js 253/15 (78/15)

In der Strafsache

g e g e n

deutscher Staatsangehöriger,

wegen Gefährdung des Straßenverkehrs

---

hat das Amtsgericht Tiergarten in der Sitzung vom 19.05.2015, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht

als Strafrichterin

Oberamtsanwältin

als Beamtin der Amtsanwaltschaft Berlin

Rechtsanwalt

als Verteidiger

Justizobersekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen eines fahrlässigen Verstoßes gegen § 24a StVG zu einer Geldbuße von

500,00(fünfhundert) Euro

verurteilt.

Dem Angeklagten wird verboten, für die Dauer eines Monats Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Das Fahrverbot gilt durch die Dauer der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis als verbüßt.

Dem Angeklagten steht eine Entschädigung für die über die Dauer des Fahrverbots hinausgehende Zeit der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis nicht zu.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

§§ 44, 51 Abs.5 StGB, 5 Abs.2 StrEG, 24 StVG , 19 OWiG

## Gründe:

Der Angeklagte befindet sich im Vorruhestand und bekommt monatlich ca. 1.500,00 € netto. Er hat eine 16jährige Tochter, mit der er zusammenlebt.

Strafrechtlich bzw. straßenverkehrsrechtlich ist der Angeklagte bislang nicht in Erscheinung getreten.

Der Angeklagte befuhr am 01.01.2015 gegen 23.30 Uhr mit dem Pkw Volvo mit dem amtlichen Kennzeichen B- u. a. die Havelchaussee in 14193 Berlin. Dabei stand er unter Alkohol. Die ihm entnommenen Blutproben, die am 02.01.2015 um 02.30 Uhr bzw. 03.00 Uhr entnommen wurden, enthielten Mittelwerte von 0,78 bzw. 0,71 ‰.

Diese Feststellungen beruhen auf der geständigen und glaubhaften Einlassung des Angeklagten. Er räumte im Hauptverhandlungstermin die Fahrereigenschaft ein und erklärte, dass ihm der Vorfall leid tue.

Im übrigen machte der Angeklagte keine Angaben. Sofern der Angeklagte behauptet, er hätte erst nach dem von ihm verursachten Unfall, wobei er auf der Havelchaussee infolge Unachtsamkeit bzw. erhöhter Geschwindigkeit oder rutschiger Fahrbahn von der Fahrbahn abkam und mit seinem Pkw gegen den Baum mit der Kennzeichnungsnummer 127 stieß, wobei ein Schaden von etwa 591,10 € entstand, wurde dies zum Teil durch seine eigenen Angaben bzw. die Angaben der Zeugen und widerlegt.

Die Feststellungen zur Blutalkoholkonzentration ergeben sich aus dem Gutachten des LKA KT 41 vom 5. Januar 2015 über die dem Angeklagten entnommenen zwei Blutproben.

Die beiden Zeuginnen, Polizeibeamtinnen vor Ort, gaben übereinstimmend und widerspruchsfrei an, dass das Fahrzeug des Angeklagten bei ihrem Eintreffen quer auf der Fahrbahn stand, nur wenige Meter von der Unglücksstelle entfernt. Der Angeklagte habe neben dem Fahrzeug gestanden und auf sie gewartet. Sie hätten ihn dann belehrt und seine Personalien anhand des Führerscheins bzw. der Personalpapiere überprüft. Der Angeklagte sei sehr kooperativ gewesen. Sie hätten ihn dann gefragt, ob er verletzt sei. Nach der rechtlichen Belehrung hätte er angegeben, er sei gegen den Baum gefahren und hätte nicht gewusst, wie er sich verhalten soll und deshalb die Polizei gerufen. Die Zeugin stellte dann Alkoholgeruch in der Atemluft bei ihm fest und belehrte ihn dahingehend, dass sie einen Alcotest durchführen wollte und ein Straftatbestand/Trunkenheit vorliegen könnte. Damit war der Angeklagte einverstanden und der AAK-Vortest wurde durchgeführt gegen 00.18 Uhr mit einem Messergebnis von 0,86 ‰. Der Angeklagte hätte dann erzählt, dass er in den Nachmittagsstunden Alkohol zu sich genommen hätte. Als Uhrzeit wurde hierzu im in der Hauptverhandlung erörterten Untersuchungsprotokoll eine Uhrzeit von 15.00 bis 16.00 Uhr vermerkt.

Daraufhin wurde ihm mitgeteilt, dass er nunmehr zur Blutentnahme zur Gefangenensammelstelle mitgenommen würde. Erst auf der Fahrt zur Gefangenensammelstelle erzählte der Angeklagte erstmalig, dass nach seinem Unfall ein Fahrzeug mit ihm nicht bekannten Kennzeichen und unbekanntem Insassen aufgetaucht seien und ihm geholfen hätten, das Fahrzeug wegzuschieben und dann mit ihm auf das neue Jahr angestoßen hätten. Zu den näheren Umständen wollte er sich nicht äußern. Die Zeugin Pankow hatte den Eindruck, dass die Angaben frei erfunden waren, um sich aus der Affäre zu ziehen. Sie selbst schilderte, dass das Fahrzeug nur wenige Meter von der eigentlichen Unfallstelle am Baum entfernt gestanden hätte, als sie selbst vor Ort war. Sie hatte nach den Gesamtumständen den Eindruck, dass das Fahrzeug vom Baum abgeprallt war. Sie schilderte ebenfalls, dass das Fahrzeug im Frontbereich starke Beschädigungen aufwies, nach dem Unfall nicht mehr fahrtauglich war und von der Feuerwehr letztlich auch nicht mehr gestartet werden konnte, sondern mit Abschleppwerkzeugen entfernt werden musste. Zusätzlich schilderte sie, dass im Fahrzeuginneren die Airbags ausgelöst waren. Die Zeugin konnte jedoch nicht ausschließen, dass der Unfall auch durch Feuchtigkeit auf der Straße bzw. Rollsplitt in Verbindung mit hoher Geschwindigkeit ausgelöst wurde. Die in der Akte aufgeführten Fahrbahnbelege wie Öl oder Laub hatte die Zeugin nicht wahrgenommen, sie ergaben sich lediglich aus der Eingabe im Poliksystem, dass die Fahrbahn feucht gewesen sei. Die Zeugin konnte zudem ausschließen, dass Glatteis herrschte. Sie hatte dies selbst getestet.

Insofern hat sich der Angeklagte wegen eines fahrlässigen Verstoßes gemäß § 24 a StVG, er hatte einen Alkoholblutwert von mehr als 0,25 mg/l im Blut, nämlich 0,78 ‰ um 02.30 Uhr bzw. 0,71 ‰ um 03.00 Uhr.

Die ursprünglich im Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 13. April 2015 vorgeworfene fahrlässige Gefährdung des Straßenverkehrs infolge des Genusses alkoholischer Getränke, strafbar gemäß § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 3 Nr. 2 StGB konnte durch das Ergebnis der Hauptverhandlung nicht gestützt werden. Es war nicht auszuschließen, dass der Angeklagte nicht infolge seiner eher geringen alkoholischen Beeinflussung von der Fahrbahn abkam, sondern auf Grund der an der Tatörtlichkeit starken Kurvenführung der Straße, Feuchtigkeit des Fahrbahnbelages und Rollsplitt. In Verbindung mit einer hohen Geschwindigkeit kann es dementsprechend zum Abkommen von der Fahrbahn kommen. Dies kann auch alkoholisch nicht beeinflussten Fahrzeugführern passieren. Da die Rechtsprechung jedoch eindeutig einen alkoholtypischen Fahrfehler bei wie hier vorliegender relativer Fahruntauglichkeit fordert, blieb hier nur die Verurteilung wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit. Soweit der Angeklagte später angab, er hätte erst nach der Tat getrunken, wird dies als Schutzbehauptung angesehen. Diese Einlassung erfolgte erst nach der polizeilichen Aufnahme. Es erscheint lebensfremd, dass der Angeklagte mit wildfremden Menschen auf einsamer Strecke nach einem erheblichen Unfall trinkt, sich keine Namen oder Daten seiner vermeintlichen Helfer notiert. Zudem wurde das Fahrzeug

nicht vom Unfallort entfernt, sondern konnte und musste durch die Feuerwehr mit schwerem Abschleppgerät bewegt werden.

Der Bußgeldkatalog sieht für einen solchen Fall eine Geldbuße von 500,00 € vor. Der Angeklagte lebt in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen und ist nicht vorbelastet, sodass diese Geldbuße hier angemessen und ausreichend erschien.

Darüber hinaus sieht der Bußgeldkatalog ein Regelfahrverbot von einem Monat vor. Dieses war hier durch die Einbehaltungszeit des Führerscheins als verbüßt anzusehen, §§ 44, 51 Abs. 5 StGB.

Darüber hinaus war festzustellen, dass dem Angeklagten für die über die Dauer des Fahrverbots hinausgehende Zeit der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis eine Entschädigung nicht zusteht, § 5 Abs. 2 StrEG. Der Angeklagte war hier eindeutig als angetrunken im Verkehr angetroffen worden und hat insofern die Entziehung der Fahrerlaubnis selbst verursacht.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus §§ 464, 465 StPO.

B  
Richterin am Amtsgericht